2019

5. Änderungsatzung der Stadt Niederkassel
Vom 11.04.2019
zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 02.07.2014

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), Artikel 2, Ziffern 2 - 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG)vom 19.12.2018, BGB. I 1 2018 Nr. 49 S. 2696 F. in den jeweils zur Zeit gültigen Fassung-, sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 11.04.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Niederkassel erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Nutzung eines Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte und die Teilnahme an der OGS ist zwischen dem Träger der Einrichtung und den beitragspflichtigen Eltern ein schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Betreuungsvertrag, der die Beitragspflicht nach den Maßgaben dieser Satzung auslöst, erforderlich. Nehmen Kinder der OGS an einer täglichen Frühbetreuung und/oder dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagsschule teil, werden auf der Grundlage dieses privatrechtlichen Betreuungsvertrages neben dem an die Stadt zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag zusätzliche Beiträge fällig. Diese zusätzlichen Beiträge werden ebenso wie die Beiträge für die Verpflegung vom Träger der Einrichtung eingezogen.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind :

a. die Eltern und Adoptiv - oder Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben.

b. Elternteile und deren Ehegatte die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Elternteile, die mit einem Lebensgefährten in einer Lebensgefährtin in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

c. Elternteile, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und mit dem Kind in einem Haushalt leben

d. getrennt lebende Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeelternteile, bei denen das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bei einer 50/50 Regelung (Wechselmodel) sind beide Elternteile zu gleichen Teilen beitragspflichtig.

(2) Bei Kindern, die sich in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung befinden, wird nach Maßgabe des Einzelfalles über die Beitragspflicht gemäß den Regelungen des SGB VIII zur Kostenheranziehung entschieden.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Abweichend hiervon ist von Pflegeeltern gem. § 2 Satz 3 ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des Höchstbeitrages der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform verpflichten.

(3) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus den als Anlagen beigefügten Beitragstabellen über den Besuch von Kindertagesstätten bzw. Offenen Ganztagsschulen. Die jeweiligen Beitragstabellen sind Bestandteile dieser Satzung. Ab dem 1. des Monates, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre zu entrichten.

(4) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für den Bereich der Offenen Ganztagsschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die beitragspflichtigen Eltern nicht bis spätestens zum 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Grundsätzlich endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergarten bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (oder Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage multipliziert mit den zusätzlichen Betreuungstagen.

(5) Es ist für jedes Kind, das die Ferienbetreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, ein Zusatzbeitrag in anteiliger Höhe des eingestuften Regelbeitrags zu entrichten. Vorschulkinder sind beitragsfrei. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 4.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkommen, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, ausländische Einkünfte und Unterhaltsleistungen hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten und die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

(3) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird monatlich je Kind angerechnet. Freibeträge nach § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. 150,00 € werden einkommensmindern berücksichtigt.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist die Person in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei. Darüber hinaus ergeben sich die Beitragspflichten aus den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6.

(2) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den an das Stadtgebiet der Stadt Niederkassel angrenzenden Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagsschulen sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel, sowie in den an das Stadtgebiet der Stadt Niederkassel angrenzenden Städte und Gemeinden.

(3) Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

(4) Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder und die Beitragspflichtigen mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind und in einem Haushalt leben.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt.
Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragsstellung nach Satz 1 zu beraten.
Beitragspflichtige, sind beitragsfrei zu stellen, wenn Sie oder die Kinder, für die Elternbeiträge zu entrichten sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des 12. Buches oder Leistungen nach dem §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(6) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.

(7) Für sogenannte „Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird das laufende letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.12. beitragsfrei gestellt. Dies betrifft jedoch nicht die Kann Kinder die vorzeitig auf Antrag eingeschult werden sollten, bei denen jedoch eine vorzeitige Einschulung nicht erfolgt.
In diesem Fall wird der Beitrag für das vorangegangene beitragsfreie Jahr nachträglich festgesetzt.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die freien Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niederkassel unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Angebotsform sowie die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Der Träger der Offenen Ganztagsschule überlässt der Stadt Niederkassel eine namentliche Auflistung über alle zustande gekommenen Betreuungsverträge. Der Vertragsabschluss bindet grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Trägers der Offenen Ganztagsschule und des Schulträgers. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Der Vordruck hinsichtlich des Jahreseinkommens der beitragspflichtigen Personen und sonstige für die OGS Beitragsfestsetzung maßgeblichen Vordrucke, werden zusammen mit dem Betreuungsvertrag über den Träger versandt.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.

(3) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.

(4) Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.

§ 8 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien etc.

§ 9 Kündigung

(1) Die fristlose Kündigung des OGS Platzes durch den Träger ist möglich, bei unregelmäßiger Teilnahme des Kindes, oder bei mangelhafter Zusammenarbeit mit den Eltern , oder wenn das Kind durch sein Verhalten nachhaltig einen Betreuungsbedarf erkennen lässt, der mit den personellen Ressourcen nicht abgedeckt werden kann , oder das Verhalten des Kindes als unzumutbar angesehen wird, oder wenn die Beitragspflichtigen Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommune nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
(2) Seitens des Trägers einer Kindertageseinrichtung ist eine fristlose Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages möglich, sobald die Beitragszahlungen trotz Mahnungen mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre. 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	0,00	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	18.000,01	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	24.000,01	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	30.000,01	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	36.000,01	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	42.000,01	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	48.000,01	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	54.000,01	60.000,01	276	291	306	114	121	187
9	60.000,01	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	66.000,01	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	72.000,01	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	78.000,01	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	84.000,01	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000		500	520	544	249	257	380

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsschule

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	0,00	18.000,00	0
2	18.000,01	24.000,00	38
3	24.000,01	30.000,00	62
4	30.000,01	36.000,00	87
5	36.000,01	42.000,00	105
6	42.000,01	48.000,00	119
7	48.000,01	54.000,00	128
8	54.000,01	60.000,00	138
9	60.000,01	66.000,00	148
10	66.000,01	72.000,00	158
11	72.000,01	78.000,00	166
12	78.000,01	84.000,00	174
13	84.000,00	90.000,00	182
14	über 90.000,00		191

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 11.04.2019

Stephan Vehreschild
Bürgermeister